

§ 6 BVAPMG Einziehung und Verfall

BVAPMG - Verbot von Anti-Personen-Minen

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

1. (1)Anti-Personen-Minen oder Anti-Ortungs-Mechanismen sowie Teile derselben, die den Gegenstand einer nach § 5 strafbaren Handlung bilden, sind vom Gericht einzuziehen.
2. (2)Maschinen und Anlagen zur Herstellung der vom Verbot des§ 2 unterliegenden Gegenstände können vom Gericht für verfallen erklärt werden. Es ist auf Kosten des Eigentümers sicherzustellen, daß diese nicht weiter entgegen dem Verbot des § 2 verwendet werden können.
3. (3)Zum Transport von Gegenständen, die dem Verbot des§ 2 unterliegen, verwendete Mittel können vom Gericht für verfallen erklärt werden.
4. (4)Die verfallenen Gegenstände nach Abs. 2 und 3 gehen in das Eigentum des Bundes über. Die eingezogenen Gegenstände nach Abs. 1 gehen in das Eigentum des Bundes über und sind dem Bundesministerium für Inneres zur Vernichtung gemäß § 4 zu melden.

In Kraft seit 01.01.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at